

Allgemeine Anweisungen bei Grabungen im Bereich von Erdgasleitungen

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Einsicht durch die bauausführende Firma in die Bestandspläne der Leitungsanlagen der Sparte Erdgas begonnen werden (Internetplanauskunft: www.energie-graz.at oder Planauskunft Schönaugürtel 65, 1. Stock, Zi. 119 /120 Mo bis Fr 08:00 bis 12:00 Tel: 0316/8057- 1466).

Das Aufsichtsorgan der Abteilung Netz und Betrieb Erdgas ist rechtzeitig zu verständigen (1 bis 2 Arbeitstage vor Baubeginn) und es sind dessen Anweisungen uneingeschränkt zu befolgen.

Die vereinbarten Termine sind mit der Bauleitung der EGG abzustimmen und verbindend einzuhalten.

Werden diese Anweisungen nicht eingehalten gehen daraus erforderliche Änderungsarbeiten auf Kosten der Baufirma.

Gesetze, Normen und einschlägige Aufgrabungsrichtlinien sind einzuhalten; im Besonderen, die Mindestabstände von Leitungsanlagen wie in der ÖNORM B2533 festgelegt.

Aufgrabungsrichtlinien der Stadt Graz sind in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Im Bereich der Leitungsanlagen darf nur händisch unter äußerster Vorsicht gegraben werden.

Der Einsatz von unterirdischen Vortriebsmethoden im Leitungsbereich ist ausnahmslos untersagt.

Leitungsfreilegungen sind mit dem jeweiligen Aufsichtsorgan abzustimmen.

Bei Beschädigung der Leitungsisolierungen ist sofort das Aufsichtsorgan zu verständigen.

Die Verfüllung darf nur nach Freigabe durch das Aufsichtsorgan und unter Verwendung der vorgeschriebenen Bettungsmaterialien erfolgen.

30 cm über dem Rohrscheitel ist das Trassenwarnband für Erdgasleitungen zu verlegen.

Absperrarmaturen (Straßenkappen) sind von Bau- und Aushubmaterial frei und jederzeit zugänglich zu halten.

An Absperrarmaturen (Schiebergestänge) darf nur nach ausdrücklicher Anordnung des Aufsichtsorgans hantiert werden.

Bei Leitungsbeschädigungen mit Gasaustritt sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- **sofortige Alarmierung über den Gastnotruf: 128**
- **Gefahrenbereich räumen und absichern**
- **Zündquellen entfernen**
- **Eventuell Fenster angrenzender Gebäude schließen**

Totgelegte Leitungen dürfen nicht entfernt werden. **Achtung Restgas**, Aufsichtsorgan verständigen.

Die Leitungsanlagen sind von jeglicher Art der Überbauung freizuhalten (auch Flugdächer und Schuppen).

Ein Schutzstreifen ist beiderseits der Rohrachse von einem Meter einzuhalten. In diesem Schutzstreifen dürfen keine Objekte (z.B. Gebäude, Bepflanzungen) vorhanden sein.